



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Rechtlicher Rahmen für Photovoltaik-Investitionen in Griechenland, aktuelle Entwicklungen

1. Einleitung

1.1. Überblick

Griechenland hat seit **2006** einen **gesetzlichen** Rahmen, der die Förderung der Errichtung von PV-Anlagen regelt. Es gibt ein **Feed-In Tariff** System und einen vorformulierten **Stromkaufvertrag**. Das Gesetz regelt **Genehmigungs- und Netzanschlussvoraussetzungen**.

Gemäß MinEntsch (RegZ B' 2317/10.8.2012) wurden Genehmigungsverfahren für PV-Anlagen, mit Ausnahme der PV-Anlagen des besonderen Dachprogramms und PV-Anlagen im Fast Track Verfahren, **ausgesetzt**. Danach wurden keine Anträge mehr auf Erteilung von Produktionsgenehmigungen und Erteilung von Netzanschlussangeboten geprüft, einschließlich bereits vorliegender Anträge. Fortgesetzt werden konnten jedoch Projekte, die bereits eine Produktionsgenehmigung hatten, sowie diejenigen Projekte, die vom Erfordernis der Produktionsgenehmigung ausgenommen waren und bereits ein bindendes Netzanschlussangebot hatten.

Die Region des **Peloponnes** ist als **gesättigt** erklärt worden (RAE 699/2012) und es werden keine neuen Netzanschlüsse zugelassen. Ausgenommen sind Anlagen des besonderen Dachprogramms (RAE 823/2012).

Gemäß Unterparagraph I.4. § 3 G 4152/2013 wird bis zum 31. Dezember 2013 der Abschluss von **Netzanschlussverträgen für PV-Anlagen ausgesetzt**.

Gemäß Unterparagraph I.4. § 4 G 4152/2013 wird der Abschluss von **Stromkaufverträgen für PV-Anlagen bis zum 31. Dezember 2013 ausgesetzt**. Ausgenommen sind die Fälle, in denen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Unterlagen für die Unterzeichnung des Stromkaufvertrags vollständig eingereicht worden sind. Im Übrigen sind die PV-Anlagen des speziellen Dachprogramms ausgenommen.

Also können zum jetzigen Zeitpunkt nur Projekte umgesetzt werden, die bereits einen Netzanschlussvertrag und einen Stromkaufvertrag unterzeichnet haben. Aus der Sicht des Investors bedeutet dies, dass er zum jetzigen Zeitpunkt Projekte nicht selbst entwickeln, sondern nur kaufen kann.

Wesentliches Problem des PV-Markts ist die Überschuldung des **Systemverwalters LAGIE**. Zur Begrenzung dieser Verschuldung hat das Energieministerium mit Regelungen der Gesetze 4093/2012 und 4152/2013 eine **Sondergabe auf die Einspeisevergütungen** von älteren PV-Anlagen erhoben.

MStR

Law Firm Michelis-Strogilaki-Reinhardt

23 Sina str. • GR-10680 Athens - Greece • Tel: 0030 2103634417 • Fax: 0030 2103636791 • e-mail: info@mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Im Hinblick auf den materiell-rechtlichen Rahmen für PV-Projekte sind im Übrigen vor allem das **Zivil- und Handelsrecht** einschlägig. Insbesondere das Gesellschaftsrecht, Sachenrecht und Schuldrecht, bezüglich der Gründung und des Betriebs von Gesellschaften, Erwerbs und der Nutzung von Grundstücken, des Erwerbs von Projekten, des Abschlusses von Verträgen, der Durchführung von rechtlichen Überprüfungen (due diligence), der Inanspruchnahme von Darlehen und der Einräumung von Sicherheiten und der Abtretung von Rechten. Aus öffentlich-rechtlicher Sicht ist die Erlangung möglicher Förderungen und die Beachtung steuerrechtlicher Verpflichtungen von Bedeutung.

1.2. Zielsetzungen für Erneuerbare Energien

Griechenland hat nationale Ziele zur Deckung des Energieverbrauchs durch Erneuerbare Energien gesetzt. Nationales Ziel ist die Deckung durch **Erneuerbare Energien von mindestens 40% des Bruttoverbrauchs** elektrischer Energie bis 2020. Die nationalen Zielsetzungen in Griechenland im Bereich der Erneuerbaren Energien stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

	2014	2020
Wasserkraft	3700	4.650
Kleine Wasserkraftwerke (0-15 MW)	300	350
Große Wasserkraftwerke (0>15 MW)	3.400	4.300
Photovoltaik	1.500	2.200
PV-Anlagen von Landwirten	500	750
Übrige PV-Anlagen	1.000	1.450
Solarthermie	120	250
Windenergie	4.000	7.500
Biomasse	200	350

2. Gesetzliche Entwicklungen

2.1. G 3468/2006 und Änderungen

MStR

Law Firm Michelis-Strogilaki-Reinhardt

23 Sina str. • GR-10680 Athens - Greece • Tel: 0030 2103634417 • Fax: 0030 2103636791 • e-mail: info@mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Die Erzeugung elektrischer Energie aus Sonnenlicht und die Einführung eines Einspeisevergütungssystems für Photovoltaik wird in Griechenland zum ersten Mal 2006 geregelt, durch das Gesetz **3468/2006 (RegZ 129A/29.06.2006) über die Produktion elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung.**

Diese Gesetz wurde anschließend **durch folgende Gesetze geändert:** G. 3734/2009 (RegZ 8A/28.01.2009, G 3851/2010 (RegZ 85A/24.6.2010), G 3889/2010 (RegZ 182A/14.10.2010), G 3983/2011 (RegZ 144A/17.6.2011), G 4001/2011 (RegZ 179A/22.8.2011), G 4030/2011 (RegZ 249A/25.11.2011), G 4062/2012 (RegZ 70A-30.03.2012), G 4093/2012 (RegZ 222A/12.11.2012), G 4152/2013 (RegZ 107A/9.5.2013) .

Wesentliche Änderungen hatten vor allem die Gesetze 3734/2009 (RegZ 8A/28.01.2009) und G 3851/2010 (RegZ 85A/24.6.2010) und schließlich das G 4093/2012 (RegZ 222A/12.11.2012) gebracht. Das G 3734/2009 (RegZ 8A/28.01.2009) hatte ein **neues Feed-in Tarif System** eingeführt, wonach die Einspeisevergütung sukzessive alle sechs Monate für neue Stromkaufverträge gesenkt wurde. Das G 3851/2010 (RegZ 85A/24.6.2010) brachte wesentliche **Veränderungen im Genehmigungsverfahren** und befreite eine große Anzahl von Projekten von dem obligatorischen Genehmigungsverfahren bei der Energieregulierungsbehörde. Das Gesetz 4093/2012 schließlich knüpft für die **Festsetzung des FIT** nicht mehr an den Stromkaufvertrag, sondern an den Netzanschluss an.

Im Januar 2012 wurde die Einspeisevergütung für PV-Anlagen durch die MinEntsch (RegZ 97B/31.1.2012) um 12,5% für kommerzielle Anlagen und 5% für private Anlagen (spezielles Dachprogramm) **gesenkt**. Eine weitere Reduzierung erfolgte durch MinEntsch RegZ (2317B/10.08.2012) im August 2012. Die vorerst letzte Reduzierung erfolgte durch MinEntsch (RegZ 1103B/2.5.2013) im Mai dieses Jahres.

2.2. Genehmigungsverordnungen

Das grundsätzlich Anwendung findende Genehmigungsverfahren (Produktionsgenehmigung-Installationsgenehmigung-Betriebsgenehmigung) wird in 2 Verordnungen geregelt:

- MinEntsch (RegZ 2373B/25.10.2011): Verordnung über die Genehmigungen zur **Produktion** Elektrischer Energie mit Nutzung Erneuerbarer Energien und mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung
- MinEntsch (RegZ 1153B/18.6.2007) Verordnung über die Erteilung von Genehmigungen zur **Installation** und **Betrieb** von Anlagen zur Produktion Elektrischer Energie mit Nutzung Erneuerbarer Energien



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

2.3. Weitere Regelungen

Spezielle Fragen und Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens, besonders bei der Regelung von **Umweltauswirkungen**, werden in weiteren Gesetzen, Rechtsverordnungen, Ministerentscheidungen geregelt und weiter in Verwaltungsvorschriften erläutert.

3. Feed-In Tariff (FIT)

3.1. Tarifsystem

Die Einführung der Photovoltaik zur Energieproduktion wird durch ein Einspeisevergütungssystem gefördert. Der Produzent verkauft die von ihm produzierte Energie für einen gesetzlich und **vertraglich garantierten Preis** an den Systemverwalter. Die Mittel für diese Zahlungen erlangt der Systemverwalter vor allem aus Gebühren, die der Stromendverbraucher zusammen mit seiner Stromrechnung bezahlt. Das Geld stammt also nicht aus dem Staatshaushalt.

Der Stromkaufvertrag wird für eine Dauer von **20 Jahren** abgeschlossen. Die Einspeisevergütung wird jährlich um **25% des Verbraucherpreisindex** des Vorjahres gemäß der Angaben der Bank von Griechenland angepasst.

Der sechsmonatlich degressive **Einstiegs-Einspeisetarif** war gesetzlich an das Datum der Unterzeichnung des Stromkaufvertrags bzw. an die Stellung eines Antrags auf Unterzeichnung des Stromkaufvertrags bei Vorlage aller Unterlagen gebunden. Das Gesetz 4093/2012 änderte dies und der FIT bestimmt sich aufgrund des Datums des tatsächlichen Netzanschlusses.

Die Einspeisetarife für PV-Anlagen unterscheiden sich nach **Größe und Lage der PV-Anlagen**. Die Einspeisetarife gelten nicht für Hybridanlagen, deren Einspeisevergütung gesondert geregelt werden.

3.2. Tarifpolitik

Die Tarifpolitik unterscheidet Tarife für PV-Anlagen auf dem **Festland** und für Anlagen auf den nicht an das Festland angeschlossenen **Inseln**, sowie für Anlagen mit einer Kapazität bis **100 kW** und für Anlagen mit einer Kapazität **über 100 kW**.

Die Tarife sind **seit 2006 viermal geändert** worden. Zunächst wurde 2009 ein Modell eingeführt, das die sukzessive Reduzierung der Einspeisevergütung alle sechs Monate vorsieht. Außerdem wurde auf den nicht angeschlossenen Inseln der hohe Tarif für Anlagen bis 100 kW aufgehoben und erhalten alle PV-Anlagen auf den Inseln den Tarif für PV-Anlagen



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

bis 100 kW auf dem Festland. Die zweite Änderung erfolgte Anfang 2012 und für Stromkaufverträge, die ab dem 1.2.2012 unterzeichnet werden, sind die Tarife um 12,5% reduziert worden. Die dritte und vierte Änderung (Reduzierung) erfolgten im August 2012 und im Mai 2013.

Nachfolgend die heute geltenden Tarife für Freifeldanlagen und gewerbliche Dachanlagen und in Klammern die vorher geltenden Tarife:

Jahr	Monat	A	B	C
		(euro/MWh)	(euro/MWh)	(euro/MWh)
		Verbundsystem		Nicht angeschlossene Inseln
		> 100kW	<=100kW	Unabhängig von der Kapazität
2009	Februar	400,00	450,00	450,00
2009	August	400,00	450,00	450,00
2010	Februar	400,00	450,00	450,00
2010	August	392,04	441,05	441,05
2011	Februar	372,83	419,43	419,43
2011	August	351,01	394,88	394,88
2012	Februar	292,08 (333,81)	328,60 (375,54)	328,60 (375,54)
2012	August	180,00 [271,64] (314,27)	225,00 [305,60] (353,55)	225,00 [305,60] (353,55)



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

2013	Februar	95,00 {171,90} [252,62] (298,87)	120,00 {214,88} [284,20] (336,23)	100,00 {214,88} [284,20] (336,23)
2013	August	95,00 {164,16} [234,94] (281,38)	120,00 {205,21} [264,31] (316,55)	100,00 {205,21} [264,31] (316,55)
2014	Februar	90,00 {156,78} [218,49] (268,94)	115,00 {195,97} [245,81] (302,56)	95,00 {195,97} [245,81] (302,56)
2014	August	90,00 {149,72} [203,20] (260,97)	115,00 {187,15} [228,60] (293,59)	95,00 {187,15} [228,60] (293,59)
Für jedes Jahr v ab 2015 und danach		1,1 (1,3) x $\mu OT\Sigma_{v-1}$	1,2 (1,4) x $\mu OT\Sigma_{v-1}$	(1,1 (1,4) x $\mu OT\Sigma_{v-1}$)
<i>$\mu OT\Sigma_{v-1}$: $\mu OT\Sigma_{v-1}$: Durchschnittliche höchste Vergütung des Systems während des vorhergehenden Jahres v-1</i>				
Vertragsdauer		20 Jahre		
FIT Anpassung jedes Jahr um 25% des Verbraucherpreisindex des vorhergehenden Jahres				

Für private **Haushalte und Kleinunternehmen** (Definition 2003/361/EG der Kommission), sowie **Juristische Personen des Öffentlichen Rechts und nicht gewinnorientierte Juristische Personen des Privatrechts**, die Dachflächen in ihrem Eigentum (bzw. Niesbrauch oder das nackte Eigentum) haben, gibt es ein **spezielles Dach-PV-Programm** (KYA 12323/2009 RegZ B' 1079/04.06.2009, geändert unter anderem durch MinEntsch RegZ B' 2317/10.8.2012), für Anlagen bis 10 kW für das Festland und die an das Festland angeschlossenen Inseln und die Insel Kreta, bzw. 5 kW auf den nicht an das Festland angeschlossenen Inseln. Der FIT (siehe

MStR

Law Firm Michelis-Strogilaki-Reinhardt

23 Sina str. • GR-10680 Athens - Greece • Tel: 0030 2103634417 • Fax: 0030 2103636791 • e-mail: info@mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

unten) ist für 25 Jahre garantiert (beginnend ab der Unterzeichnung des Aufrechnungsvertrags bzw. mit der Aktivierung des PV-Systems, wenn die Aktivierung nicht innerhalb von 6 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrags aktiviert wird) und wird jährlich zu 25% an die Inflation angepasst. Der vorformulierte Vertrag wird mit dem Stromversorger abgeschlossen (z.B. PPC) und die Stromproduktion wird über den Stromzähler berechnet. Die Abrechnung erfolgt in der Stromrechnung des Stromversorgers, der den Saldo an den Produzenten bezahlt. Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich, es genügt eine Genehmigung für die Ausführung kleinerer Bauarbeiten. Privathaushalte brauchen nicht als Unternehmen registriert zu werden und sind von jeder Besteuerung ausgenommen (mit Ausnahme der MwSt auf die anfängliche Investition, siehe aber Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-219/12, nach der Eigentümer von Solaranlagen in der EU Anspruch darauf haben, ihre beim Kauf der Anlage entrichtete Vorsteuer von der MwSt erstattet zu bekommen, wenn der Betrieb einer PV-Anlage zur „nachhaltigen Erzielung von Einnahmen“ ausgeübt wird). Kleinstunternehmen sind ebenfalls steuerbefreit solange sie das Einkommen aus den PV-Anlage in einer steuerfreien Rücklage verbuchen. Voraussetzung für die Nutzung dieses Programms ist, dass der Haushalt bzw. das Kleinstunternehmen seinen Warmwasserbedarf mit einer solarthermischen Anlage zur Warmwasseraufbereitung deckt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Bei Gebäuden mit Stockwerkeigentum müssen alle Eigentümer zustimmen.

Nachfolgend die heute geltenden Tarife für das spezielle Dachanlagenprogramm und in Klammern die vorher geltenden Tarife:

Monat/Jahr	FIT (Euro/MWh)
Februar 2012	495,00
August 2012	[250,00] (470,25)
Februar 2013	125,00 [238,75] (446,74)
August 2013	125,00 [228,01] (424,74)
Februar 2014	120,00 [217,75] (403,18)
August 2014	120,00 [207,95] (383,02)
Februar 2015	115,00 [198,59] (363,87)
August 2015	115,00 [189,65] (345,68)
Februar 2016	110,00 [181,12] (328,39)
August 2016	110,00 [172,97] (311,97)
Februar 2017	105,00 [165,18] (296,37)
August 2017	100,00 [157,75] (281,56)
Februar 2018	95,00 [150,65] (267,48)
August 2018	90,00 [143,87] (254,10)
Februar 2019	85,00 [.....](241,40)
August 2019	80,00 [.....](229,33)

MStR

Law Firm Michelis-Strogilaki-Reinhardt

23 Sina str. • GR-10680 Athens - Greece • Tel: 0030 2103634417 • Fax: 0030 2103636791 • e-mail: info@mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

3.3. Förderung europäischer Produkte

Art. 39 § 12 G 4062/2012 sieht die Möglichkeit der **Erhöhung des FIT um 10%** für PV-Anlagen vor, die zu 70% mit Produkten der EU der Europäischen Wirtschaftszone gebaut worden sind. Die erforderliche Ministerentscheidung zur Regelung weiterer Einzelheiten dieser Vorschrift ist jedoch bis heute nicht erlassen worden. Der neue Gesetzesentwurf für Erneuerbare Energien sieht außerdem die Aufhebung dieser Vorschrift vor.

3.4. Festlegung des Einspeisetarifs

Das Gesetz 4093/2012 regelte die Festlegung des Einspeisetarifs neu. Für PV-Anlagen, für die mit Inkrafttreten des Gesetzes **4093/12.11.2012** bereits ein Stromkaufvertrag abgeschlossen oder ein Antrag zusammen mit der vollständigen Akte aller erforderlichen Unterlagen auf Abschluss des Stromkaufvertrages eingereicht worden war, wird als Einspeisetarif der bei Abschluss des Stromkaufvertrages bzw. bei Einreichung des Antrags mit vollständiger Akte geltende Tarif berücksichtigt, unter der Voraussetzung, dass der Beginn des Probebetriebs bzw. die Aktivierung des Netzanschlusses **innerhalb der jeweils einschlägigen Fristen** erfolgt, im Einzelnen wie folgt:

- (1) Für PV-Anlagen mit einer Kapazität bis zu 10 MW innerhalb von 4 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, es sei denn, dass der bisher geltende Zeitraum von 18 Monaten ab Unterzeichnung des Stromkaufvertrags zu einem früheren Zeitpunkt endet. Gemäß Unterparagraph I.5. §6 G 4152/2013 finden für diese Projekte nach Ablauf der 4 Monate und bis zum 30. Juni 2013 der durch ministerielle Entscheidung bestimmte FIT für den Zeitraum August 2012 bis Januar 2013 Anwendung, vorausgesetzt, dass der Zeitraum von 18 Monaten ab Unterzeichnung des Stromkaufvertrags bzw. der Vervollständigung der Antragsakte zur Unterzeichnung des Stromkaufvertrags zu einem früheren Zeitpunkt endet.
- (2) Für PV-Anlagen mit einer Kapazität über 10 MW sowie mit einer Kapazität kleiner als 10 MW im Fall der Notwendigkeit zum Bau eines Umspannwerks, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, es sei denn, dass der bisher geltende Zeitraum von 36 Monaten ab Unterzeichnung des Stromkaufvertrags bzw. der Vervollständigung der Antragsakte zur Unterzeichnung des Stromkaufvertrags zu einem früheren Zeitpunkt endet.

Projekte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes 4093/12.11.2013 noch keinen Stromkaufvertrag unterzeichnet hatten, wird der Einspeisetarif im Stromkaufvertrag für denjenigen Tarif vereinbart, der zu Beginn des Probebetriebs bzw. bei Inbetriebnahme gilt.



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

3.5. Sonderabgabe

Das G 4093/12.11.2012 regelte außer der Senkung der Einspeisetarife für PV und der Neuregelung über den Zeitpunkt, an dem der Einspeisetarif festgelegt wird, auch die Einführung einer außerordentlichen Solidaritätssonderabgabe. Und zwar wird eine außerordentliche Solidaritätssonderabgabe bei Produzenten elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien und Hocheffizienter Kraftwärmekopplung auf die Einspeisevergütung für den Zeitraum **1.7.2012-30.06.2014** erhoben, mit der Möglichkeit der Verlängerung für ein weiteres Jahr.

Im Einzelnen:

- Für PV-Anlagen, die bis zum 31.12.2011 an das Netz gegangen sind, beträgt die Abgabe **25%**.
- Für PV-Anlagen, die nach dem 01.01.2012 ans Netz gegangen sind, aber noch einen Einspeisetarif vor dem Februar 2012 sichern konnten, beträgt die Abgabe **30%**.
- Für PV-Anlagen, die ebenfalls nach dem 01.01.2012 ans Netz gegangen sind, aber einen Einspeisetarif im Zeitraum Februar 2012 bis 9. August 2012 sichern konnten, beträgt die Abgabe **27%**.
- Für alle weiteren Kraftwerke Erneuerbarer Energien und Kraftwerke Hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung beträgt die Abgabe **10%**.
- PV-Anlagen, die erst nach dem 9. August 2012 den dann verringerten Einspeisetarif sichern konnten, unterliegen dieser Abgabe nicht.
- Ebenfalls unterliegen dieser Abgabe nicht die Einnahmen aus dem sogenannten „Dachprogramm“ bis 10kW für Privatpersonen und Kleinstunternehmen.

Die Abgabe wird bei der Auszahlung der Einspeisevergütung durch den zuständigen Systemverwalter (LAGIE oder DEDDIE) auf der Grundlage eines **Abrechnungsbelegs** berechnet und einbehalten und stellt eine Einnahme des Sonderkontos des Art. 40 des G. 2773/1999 zur Finanzierung der Einspeisevergütung dar.

Unterparagraph I.4. § 8 G. 4152/2013 erhöht die oben genannten Sonderabgaben von 30% und 27% auf **37%** bzw. **34%** für PV-Anlagen, die im Zeitraum 1.1.2013 bis 30.06.2013 angeschlossen werden, für die Stromverkäufe ab dem 1.1.2013. Ausgenommen sind die beruflichen Landwirte sowie PV-Anlagen auf den nicht verbundenen Inseln. Für Netzanschlüsse nach dem 1.7.2013 werden diese Sonderabgaben nochmals erhöht und zwar auf **42%** bzw. **40%**.

4. Genehmigungssystem

MStR

Law Firm Michelis-Strogilaki-Reinhardt

23 Sina str. • GR-10680 Athens - Greece • Tel: 0030 2103634417 • Fax: 0030 2103636791 • e-mail: info@mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

4.1. Systemkategorien

Das System für die Genehmigung von Anlagen zur Produktion von elektrischem Strom aus Sonnenenergie ist ein dreistufiges System. Auf der ersten Stufe, der **Produktionsgenehmigung**, prüft die Energieregulierungsbehörde (RAE), ob die Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung des Projekts vorliegen. Auf der zweiten Stufe, erteilt der Regierungsbezirk des Standorts des Projekts die **Installationsgenehmigung** für die konkrete Installierung des konkreten Projekts, prüft also die Umweltverträglichkeit und alle Belange übriger Verwaltungsträger, wie archäologische Behörden, Forstbehörden, Luftfahrt, Militär etc. Nach Umsetzung des Projekts im Rahmen der Installationsgenehmigung wird nach erfolgreichem Probebetrieb die **Betriebsgenehmigung** erteilt.

Das hier dargestellte Genehmigungsverfahren betrifft die **Erlaubnis der Stromeinspeisung** in das nationale Stromenergienetz, das vom Stromtransportsystemverwalter verwaltet wird, durch eine konkrete Stromproduktionsanlage, die in Betrieb genommen wird. Dieses Verfahren ist ein besonderes Verfahren für Stromproduktionsanlagen und unterscheidet sich z.B. vom Regelungsrahmen für die Zulassung anderer technischer Industrieanlagen. Das Verfahren ist außerdem abzugrenzen von der Beantragung und Zusage der Investitionsförderung.

Von diesem dreiphasigen Genehmigungssystem sind Anlagen **bis zu 1 MW ausgenommen**, für welche direkt der Netzanschluss bei dem Netzeigentümer bzw. dem Netzverwalter beantragt werden kann.

Für PV-Anlagen über 500 kWp muß eine **Umweltverträglichkeitsgenehmigung** (UVG bzw. gr EPO) eingeholt werden, die vom zuständigen Regierungsbezirk eingeholt wird, nach Begutachtung des Projekts durch sämtliche betroffene Verwaltungsträger.

Für private Dachanlagen ist 2010 ein **besonderes Dachprogramm** verabschiedet worden.

Die **Größe der PV-Anlage** hat Bedeutung für die Höhe der Einspeisevergütung und die erforderlichen Genehmigungen. So sind private Dachanlagen nur bis 10 kW zulässig. Anlagen bis 100 kWp erlangen eine höhere Einspeisevergütung als Anlagen >100kWp. Anlagen über 500 kWp benötigen eine Umweltverträglichkeitsgenehmigung. Anlagen über 1.000 kWp benötigen Produktionsgenehmigung, Installationsgenehmigung und Betriebsgenehmigung.

4.2. Befreiung von Genehmigungserfordernissen

Dachanlagen bis 1.000 kWp benötigen keine Produktionsgenehmigung, Installationsgenehmigung und Betriebsgenehmigung, und auch keine



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Umweltverträglichkeitsgenehmigung. Dachanlagen benötigen generell keine Umweltverträglichkeitsgenehmigung.

Dachanlagen bis 100 kWp benötigen keine Genehmigung für Bauarbeiten kleineren Umfangs.

Freifeldanlagen bis 1.000 kWp benötigen keine Produktionsgenehmigung, Installationsgenehmigung und Betriebsgenehmigung, benötigen **aber ab 500 kWp** eine Umweltverträglichkeitsgenehmigung, es sei denn, die Anlage befindet sich in einer Industriezone.

4.3. Zuständige Verwaltungsbehörden:

4.3.1. Energieregulierungsbehörde (RAE)

Die RAE **beaufsichtigt und regelt** den Energiemarkt. Sie erteilt die **Produktionsgenehmigung**. Sie regelt Energiefragen in **gesättigten Regionen**.

4.3.2. Region

Die Region ist die größte Verwaltungseinheit in Griechenland. Für die **Ausstellung der Umweltverträglichkeitsgenehmigung, der Installationsgenehmigung und der Betriebsgenehmigung** ist die Region des Standorts der PV-Anlage zuständig.

4.3.3. Netzanschlussbehörde

Der Netzanschluss wird je nach Größe der Anlage beim **Netzeigentümer** oder beim **Systemverwalter** beantragt. Der **Netzanschlussvertrag** wird mit dem zuständigen Systemverwalter unterzeichnet.

4.3.4. Baubehörde

Für die Errichtung von PV-Anlagen ist keine Baugenehmigung erforderlich. Für die Ausstellung der **Genehmigung für Bauarbeiten kleineren Umfangs** ist die lokale Baubehörde zuständig.

4.3.5. Systemverwalter

Der Stromproduzent unterzeichnet mit dem Systemverwalter (LAGIE oder DEDDIE) den **Stromkaufvertrag**.

4.4. Genehmigungsverfahren

4.4.1. Produktionsgenehmigung

MStR

Law Firm Michelis-Strogilaki-Reinhardt

23 Sina str. • GR-10680 Athens - Greece • Tel: 0030 2103634417 • Fax: 0030 2103636791 • e-mail: info@mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Mit der Produktionsgenehmigung wird bestätigt, dass die **Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung des Projekts** vorliegen. Kriterien dafür sind Nationale Sicherheit, Schutz der öffentliche Gesundheit und Sicherheit, Anlagensicherheit, Energieeffizienz, Projektreife, Sicherung des Nutzungsrechts für den Anlagenstandort, finanzielle, wissenschaftliche und technische Fähigkeit des Antragstellers, Umweltschutzgesichtspunkte, Energieplanungsziele. Die Produktionsgenehmigung wird für 25 Jahre gewährt und kann für weitere 25 Jahre erneuert werden. Nach Erteilung der Produktionsgenehmigung muss die Errichtungsgenehmigung innerhalb von 30 Monaten erlangt werden, andernfalls wird die Produktionsgenehmigung widerrufen, wenn die Frist nicht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verlängert wurde.

4.4.2. Umweltverträglichkeitsgenehmigung (UVG bzw. EPO)

Mit der Erteilung der UVG wird bescheinigt, dass aus **Umweltschutzgesichtspunkten** nichts gegen die Anlage spricht, bzw. mit welchen Auflagen die Genehmigung erteilt wird. Damit die Region diese Genehmigung erteilt, sind **Untergenehmigungen und Gutachten und Bestätigungen** einer Reihe speziell zuständiger Behörden einzuholen, wie Generalstab Nationaler Sicherheit, Organisation für Tourismus, Behörde für Denkmäler der Neuzeit, Behörde byzantinischer Altertümer, Behörde prähistorischer und klassischer Altertümer, Behörde für Zivile Luftfahrt, Bauamt, Landwirtschaftsbehörde, Forstbehörde.

Die UVG wird für 10 Jahre erteilt und kann nach Beantragung spätestens 6 Monate vor Ablauf einmal oder mehrere Male um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

Es gibt außerdem **Sonderregelungen**. So ist in Naturschutzgebieten und Meeresuferzonen in jedem Fall eine UVG zu erlangen. Das Gleiche gilt für Freifeldanlagen, die sich dichter als 150 m an Grundstücken befinden, für die eine Produktionsgenehmigung, eine Umweltverträglichkeitsgenehmigung oder ein Netzanschlussangebot ergangen ist und deren Anlagen die Kapazität von 50 kW überschreiten. Offensichtlich ist dies auch der Grund, warum die etwaige Tatsache der Befreiung von der Umweltverträglichkeitsgenehmigung zu zertifizieren ist.

4.4.3. Genehmigung für kleinere Bauarbeiten

Für die Errichtung von PV-Anlagen ist **keine Baugenehmigung** erforderlich. Vielmehr genügt eine Genehmigung für Bauarbeiten kleineren Umfangs, die von der Baubehörde erteilt wird.

4.4.4. Installationsgenehmigung

Für die **Errichtung des Kraftwerks** ist eine weitere Errichtungsgenehmigung erforderlich, für deren Erteilung alle lokalen Umstände, vor allem Umweltgesichtspunkte im Rahmen der



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

UVG überprüft werden. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt grundsätzlich 2 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

4.4.5. Betriebsgenehmigung

Für die Erteilung der Betriebsgenehmigung wird die **Einhaltung der Vorgaben der Produktions- und der Installationsgenehmigung** überprüft und ein **Probetrieb** durchgeführt. Die Betriebsgenehmigung wird für 20 Jahre gewährt und kann für weitere 20 Jahre erneuert werden.

4.4.6. Netzanschlussvertrag

Im Netzanschlussvertrag wird die **Netzanschlussfrist** bestimmt und eine **Garantieleistung**, die verfällt, wenn der Berechtigte den Netzanschluss nicht innerhalb der bestimmten Frist umsetzt.

Der Antrag auf Erteilung eines Netzanschlussangebots für Kraftwerke bis 8 MW wird beim Netzverwalter **DEDDIE** und für Kraftwerke über 8 MW beim Systemverwalter **ADMIE** gestellt.

Art. 39§5 G 4062/2012 regelt **Prioritäten bestimmter Erneuerbarer Energien** bei der Prüfung von Anträgen auf Netzanschluss.

Mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags müssen die **Netzanschlusskosten** für die erforderlichen Netzerweiterungsarbeiten bezahlt werden.

Nach den Vorschriften des G 4093/12.11.2012 wird der **Netzanschlussvertrag** für Kraftwerke Erneuerbarer Energien und Hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, für die keine Produktionsgenehmigung erforderlich ist, innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten ab der Einreichung eines entsprechenden Antrags mit vollständiger Akte, und für die Kraftwerke, für die eine Produktionsgenehmigung erforderlich ist, innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten abgeschlossen.

Die System- und Netzverwalter setzen die **Netzanschlussarbeiten** innerhalb folgender Fristen ab der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags um:

- Zwölf (12) Monate, wenn keine Arbeiten an Umspannwerken erforderlich sind
- Achtzehn (18) Monate, wenn Arbeiten an Umspannwerken erforderlich sind
- Vierundzwanzig (24), wenn der Anschluss an das Hochspannungsnetz erforderlich ist



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Der zuständige Systemverwalter ist zur probeweisen Inbetriebsetzung bzw. Aktivierung des Netzanschlusses **innerhalb eines Monats** ab Erklärung des Produzenten, dass die Anlage betriebsbereit ist, verpflichtet, vorausgesetzt dass die Netzanschlussarbeiten abgeschlossen wurden, die innerhalb der vereinbarten Frist des Netzanschlussvertrags zu erfolgen haben. Erfolgt der Netzanschluss aufgrund von Verschulden des Systemverwalters nicht, das dieser selbst festzustellen hat, gilt der Einspeisetarif vom Tag, an dem die obige Monatsfrist abläuft.

In jedem Fall muss der Netzanschluss innerhalb von **drei (3) Monaten** ab der Einreichung eines entsprechenden Antrags erfolgen, wenn die notwendigen Netzanschlussarbeiten abgeschlossen wurden bzw. die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Frist zur Netzerweiterung abgelaufen ist. Bei Nichteinhaltung der Frist droht dem Netzverwalter die Pflicht zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Netzanschlussarbeiten.

Kann der beantragte Netzanschluss aufgrund von **Verschulden des Produzenten** nicht erfolgen, wird der Antrag abgewiesen und kann erst nach Ablauf von sechs (6) Monaten ab der vorhergehenden Antragsstellung erneut gestellt werden.

4.4.7. Stromkaufvertrag

Projekte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes 4093/12.11.2013 noch keinen Stromkaufvertrag unterzeichnet hatten, wird der **Einspeisetarif** im Stromkaufvertrag für denjenigen Tarif vereinbart, der zu Beginn des Betriebs des Probebetriebs bzw. bei Inbetriebnahme gilt.

Der Stromverkauf wird monatlich dem Systemverwalter **in Rechnung gestellt**. Der Systemverwalter kauft die produzierte Energie aufgrund der Bedingungen des mit dem Produzenten abgeschlossenen Stromkaufvertrags. Der Stromkaufvertrag ist **vorformuliert** und beruht auf einer Ministerentscheidung des Ministeriums für Energie, Umwelt und Klimawandel, erlassen gemäß Art. 12 § 3 G 3468/2006 und veröffentlicht in der RegZ Bd II, 1497/06.09.2010. Der Stromkaufvertrag hat eine **Dauer von 20 Jahren** und kann gemäß den Bedingungen der Produktionsgenehmigung verlängert werden. Mit Abschluss des Stromkaufvertrags ist der Einspeisetarif für die gesamte Vertragsdauer garantiert. Der Stromkaufvertrag regelt den Verkauf der Stromenergie durch den Produzenten an den Systemverwalter, die Bindungen an die Bestimmungen für die Verwaltung des Stromtransportsystems, Messungen, Rechnungstellung, Informationspflichten, Zugangsrechte und sonstige allgemeine vertragliche Fragen.

Der Stromverkauf unterliegt einer Gemeindesteuer von 3%, die vom Systemverwalter einbehalten wird. **PV-Systeme sind von dieser Gebühr befreit. Der Produzent muss 13 %**



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

MwSt. in Rechnung stellen. Das zu versteuernde Nettoeinkommen unterliegt dem geltenden Einkommens- bzw. Körperschaftsteuersatz.

4.4.8. Genehmigungsschritte für gewerbliche und industrielle Dachanlagen

Für Anlagen mit einer Kapazität **10kW bis 100kW** ist ein Netzanschlussangebot einzuholen und der Stromkaufvertrag zu unterzeichnen.

Für Anlagen mit einer Kapazität **100kW bis 1.000kW (1MW)** ist eine Genehmigung für Bauarbeiten kleineren Umfangs und ein Netzanschlussangebot einzuholen und der Stromkaufvertrag zu unterzeichnen.

Für Anlagen mit einer Kapazität **größer als 1 MW** ist eine Produktionsgenehmigung und anschließend eine Errichtungsgenehmigung, eine Genehmigung für Bauarbeiten kleineren Umfangs und das Netzanschlussangebot einzuholen und der Stromkaufvertrag zu unterzeichnen und nach Bauabschluss die Betriebsgenehmigung zu erlangen.

4.4.9. Genehmigungsschritte für Freifeldanlagen

Für Anlagen mit einer Kapazität bis **500 kW** ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Umweltverträglichkeitsgenehmigung, die Genehmigung für Bauarbeiten kleineren Umfangs, das Netzanschlussangebot einzuholen und der Stromkaufvertrag mit dem Netzverwalter zu unterzeichnen.

Für Anlagen mit einer Kapazität **von 500 kW bis 1.000kW (1 MW)** ist eine Umweltverträglichkeitsgenehmigung, soweit sich die Anlage nicht in einer Industriezone befindet, die Genehmigung der Bauarbeiten kleineren Umfangs und das Netzanschlussangebot einzuholen und muss der Stromkaufvertrag unterzeichnet werden.

Für Anlagen mit einer Kapazität **über 1MW** muss eine Produktionsgenehmigung erlangt werden, und anschließend die Installationsgenehmigung, die eine Umweltverträglichkeitsgenehmigung erfordert, soweit sich die Anlage nicht in einer Industriezone befindet, und ist weiter die Genehmigung der Bauarbeiten kleineren Umfangs und das Netzanschlussangebot erforderlich und muss der Stromkaufvertrag unterzeichnet werden und nach Bauabschluss die Betriebsgenehmigung erlangt werden.

4.5. Bankgarantie

Die Garantie beträgt **bisher 150€/kW** und von der Garantieleistung sind Projekte **ausgenommen**, die eine Produktionsgenehmigung benötigen, Dachanlagen, von der RAE für die wirtschaftliche Rentabilität veranlagte Projekte, die vor Inkraftsetzung des G 3851/2010 Stromkaufverträge hatten oder von dem Erfordernis der Produktionsgenehmigung



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

ausgenommen worden waren. Die Garantie wird innerhalb von 3 Tagen ab Bekanntmachung der Aktivierung des Netzanschlusses zurückgegeben. Zusätzlich zur Garantie hat der Interessent die Zusage des Finanzierungsinteresses einer Bank oder eines Kreditinstituts vorzulegen.

Nach den Vorschriften des Gesetzes 4152/9.5.2013, welche **ab dem 1.5.2014** gelten, ist mit Annahme des Endgültigen Netzanschlussangebots für Kraftwerke Erneuerbarer Energien beim zuständigen Verwalter ein Schreiben über das grundsätzliche Interesse eines Kreditinstitutes zur Finanzierung des Kraftwerks und ein an den Verwalter gerichtetes Garantieschreiben einzureichen. Die Annahme des Endgültigen Netzanschlussangebots hat spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten ab seiner Gewährung zu erfolgen. Die Nichtannahme des Endgültigen Netzanschlussangebots innerhalb dieser Frist hat seinen Ablauf von Rechts wegen zur Folge. Die Dauer des Garantieschreibens beträgt mindestens zwei Jahre und muss vor seinem Ablauf erneuert werden, bis zur Inbetriebnahme des Kraftwerks zum Probetrieb, oder wenn kein Zeitraum zum Probetrieb vorgesehen ist, bis zur Aktivierung des Netzanschlusses.

Die Höhe des Garantieschreibens richtet sich nach der **beantragten Nennleistung in MW**, wie folgt:

- 60.000€/MW bis 1 MW, proportional reduziert bei Anlagen unter 1 MW
- 30.000€/MW von 1-10 MW
- 20.000€/MW von 10-100 MW
- 10.000€/MW über 100 MW

Die Garantie **verfällt** zugunsten des Sonderkontos für Erneuerbare Energien beim LAGIE, wenn sie nicht mindestens 3 Werktage vor Ablauf erneuert wird, oder wenn der Investor noch den Netzanschlussvertrag nicht innerhalb des Zeitraums des Endgültigen Netzanschlussangebots abgeschlossen hat.

Mit der **Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags** und der Zahlung der Netzanschlusskosten, bzw. mit dem Nachweis gegenüber dem Verwalter, dass die gesamten Aufwendungen für die Umsetzung des Netzanschlusskosten realisiert worden sind, im Fall dass diese Arbeiten von dem Produzenten durchgeführt werden, soll die Garantie **auf 25% des ursprünglichen Betrags reduziert** werden.

Weitere Einzelheiten, Bedingungen und Voraussetzungen werden durch Ministerentscheidungen geregelt.

Von der Einreichung eines Garantieschreibens sind die Kraftwerke Erneuerbarer Energien **ausgenommen, die auf Gebäuden** errichtet werden, unabhängig von der Kapazität, mit



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Ausnahme von zum Zweck der Ausrüstung mit PV-Anlagen errichteten oder ausschließlich dafür verwendeten Gebäude.

Die Verpflichtung zur Einreichung eines Garantieschreibens betrifft auch alle Fälle, in denen ein Endgültiges Netzanschlussangebot vor der Geltung dieser Regelung erteilt worden ist, wenn zum Zeitpunkt der Geltung kein Netzanschlussvertrag in Kraft ist. Das Garantieschreiben dieser Fälle ist demjenigen Verwalter einzureichen, der das endgültige Netzanschlussangebot erteilt hat oder es verwaltet, innerhalb von einem Monat ab Inkrafttreten der genannten Regelung. Die Höhe des Garantieschreibens beträgt die Hälfte der oben genannten Beträge und wird ggf. aufgrund der Regelungen dieser Vorschrift reduziert. Wird das Garantieschreiben nicht rechtzeitig wie oben beschrieben eingereicht, hört das Endgültige Netzanschlussangebot von Rechts wegen mit Ablauf des oben genannten Zeitraums von einem Monat auf zu gelten.

Gemäß Unterparagraph I.5. § 1 G. 4152/2013 wird Paragraph 15 des Art. 8 des G 3468/2006 **aufgehoben** (**betraf die vorhergehende Regelung von Garantiezahlungen für Anlagen, die keine Produktionsgenehmigung benötigten*). Die Vorschriften der Ministerentscheidung YAPE/F1/oik.24839/25.11.2010 **gelten weiterhin** für Garantieschreiben, die bis zum Inkrafttreten der Fälle 3 und 4 des Gesetzes eingereicht wurden. Bis zum Erlass der Entscheidung des Falls 3 des Unterparagraphen I.1. des Gesetzes, mit der die Form der oben genannten Garantieschreiben festgesetzt wird, finden die Vorschriften der Ministerentscheidung YAPE/F1/oik.24839/25.11.2010 **analoge Anwendung**. Die Geltung dieser Vorschrift beginnt ab dem 1. Mai 2014.

Garantieschreiben, die vor der Unterzeichnung der Netzanschlussverträge für PV-Anlagen eingereicht wurden, werden nach eidesstattlicher Erklärung des Interessenten und Investors an den zuständigen Verwalter, dass er die Umsetzung des Kraftwerks nicht vornimmt, die innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen ist, **zurückgegeben**. Mit Einreichung der genannten eidesstattlichen Erklärung werden die entsprechenden Stromkaufverträge und Netzanschlussverträge aufgelöst.

Nach eidesstattlicher Erklärung des Interessenten und Investors an den zuständigen Verwalter, dass er nicht zur Umsetzung der PV-Anlage schreiten wird, die innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen ist, werden Beträge, die an den zuständigen Verwalter im Rahmen des jeweiligen Netzanschlussvertrags geleistet worden sind und dem Teil der Netzanschlussarbeiten entsprechen, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht realisiert worden sind, **zurückerstattet**. Mit der Einreichung der genannten eidesstattlichen Erklärung werden die entsprechenden Stromkaufverträge und Netzanschlussverträge von Rechts wegen aufgelöst.

MStR

Law Firm Michelis-Strogilaki-Reinhardt

23 Sina str. • GR-10680 Athens - Greece • Tel: 0030 2103634417 • Fax: 0030 2103636791 • e-mail: info@mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

4.6. Jahresgebühr

Die Inhaber von Produktionsgenehmigungen für Kraftwerke Erneuerbarer Energien oder KWK sollen innerhalb des ersten Quartals jedes Kalenderjahres an den LAGIE auf das Sonderkonto des G 2773/1999 eine Gebühr von **1.000€/MW** zahlen.

Diese Verpflichtung entsteht

- a) Für PV-Anlagen nach Ablauf eines (1) Jahres ab der Erteilung der Produktionsgenehmigung,
- b) Für Kraftwerke, die in den Fällen a) bis c) des letzten Absatzes des Paragraphen 10 des Art. 8 des G 3468/2006 (**betrifft Falle der Verlängerung der Errichtungsgenehmigung*) beschrieben werden, nach Ablauf von vier (4) Jahren ab der Erteilung der Produktionsgenehmigung,
- c) Für alle übrigen Kraftwerke Erneuerbarer Energien oder KWK des Artikel 3 des G. 3468/2006, außer PV-Anlagen, nach Ablauf von drei (3) Jahren ab der Erteilung der Produktionsgenehmigung,

und endet mit der Einreichung des Garantieschreibens des Unterparagraphen I.1 §3 G. 4152/2013.

In Fällen von Produktionsgenehmigungen, die **bis zum Beginn des Inkrafttretens des Gesetzes erteilt worden sind**, entsteht die Verpflichtung des Unterparagraphen I.2. § 1 G 4152/2013 nach Ablauf von zwei (2) Jahren, acht (8) Jahren und sechs (6) Jahren ab der Erteilung der Produktionsgenehmigung, für die Fälle a, b bzw. c des Paragraphen 2, und in jedem Fall **nicht vor dem 01.01.2014**, und endet mit der Einreichung des Garantieschreibens des Art. 1 §4 des Gesetzesentwurfs. Speziell für das Jahr 2014 erfolgt die Leistung der Gebühr des Paragraphen 1 für die genannten Genehmigungen **bis zum 30.06.2014**.

Für die Berechnung der oben genannten Zeiträume wird als erstes Kalenderjahr dasjenige Kalenderjahr angesehen, das demjenigen folgt, in dem die Produktionsgenehmigung erteilt wurde. Die Jahresgebühr des Unterparagraphen I.2. § 1 G 4152/2013 wird ganz auch für das Kalenderjahr geschuldet, in dem die Einreichung des Garantieschreibens gemäß Unterparagraph I.1 §§ 3 und 4 G. 4152/2013 erfolgt.

Die **nicht rechtzeitige Leistung** der Jahresgebühr, die in Paragraph 1 vorgesehen wird, hat das Aufhören der Geltung der Produktionsgenehmigung von Rechts wegen zur Folge. In diesem Fall ist die Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Produktionsgenehmigung für dasselbe Kraftwerk nach Ablauf von einem Jahr ab dem oben genannten Aufhören der Geltung der Produktionsgenehmigung zulässig. Die RAE führt ein Register der



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Produktionsgenehmigungen, die aufhören zu gelten, wie oben dargestellt, das in ihre Internetseite eingestellt wird.

Die Höhe der obengenannten Gebühr kann **angepasst** werden, mit Höchstgrenze dem Betrag von **3.000€/MW**, durch Entscheidung des Ministers für Umwelt, Energie und Klimaveränderung und nach Stellungnahme der RAE.

Unterparagraph 1.2. § 7 G 4152/2013 regelt die **mögliche Anordnung** der Gebühr für Anlagen des Artikels 4 des G. 3468/2006 (**von dem Erfordernis der Produktionsgenehmigung ausgenommene Anlagen*).

Gemäß Unterparagraph 1.2. § 8 G 4152/2013 wird speziell für **Gegenden mit gesättigten Netzen** der Zeitraum, für den Sättigung besteht, bei der Berechnung der Zeiträume der §§ 2 und 3 des Unterparagraphen 1.2. G 4152/2013 ausgenommen und wird die Gebühr des Paragraphen 1, solange die Sättigung bestehen bleibt, nicht bezahlt. Dagegen besteht diese Verpflichtung für diejenigen Kraftwerke Erneuerbarer Energien oder KWK des Art. 3 des G. 3468/2006, bei denen in der Produktionsgenehmigung vorgesehen ist, dass sie angeschlossen werden und Energie einspeisen an einem Netzeinspeisepunkt, für den keine Sättigung existiert.

5. Übrige Rechtsfragen

5.1. Gesellschaft

Genehmigungsträger oder Antragsteller für den Netzanschluss ist in der Regel eine Gesellschaft. Das **griechische Gesellschaftsrecht** regelt die Ihnen bekannten 4 Gesellschaftstypen der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, soweit seit kurzem auch die private Kapitalgesellschaft, die der deutschen UG haftungsbeschränkt ähnelt.

5.2. Grundstücksrecht

Der Genehmigungsträger muss das **Nutzungsrecht** an dem Grundstück für die Installierung und den Betrieb der Photovoltaikanlage nachweisen. Dazu erlangt der Genehmigungsträger entweder das Eigentum an dem Grundstück oder schließt mit dem Eigentümer einen Mietvertrag über mindestens 20 Jahre.

Griechenland hat kein staatliches Katastersystem und die Grundstücksangaben in den zuständigen öffentlichen Behörden stützen sich auf die notariellen Urkunden über den Erwerb der Grundstücke und genießen entsprechend keinen öffentlichen Glauben. Das System **wird sukzessive auf ein staatliches Katastersystem umgestellt**.



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Auch **öffentliche Flächen** werden zur Verfügung gestellt gegen ein Entgelt, das durch Verwaltungsakt bestimmt wird.

Seit Ende 2008 hat Griechenland einen **Flächennutzungsplan**, mit dem Regeln und Kriterien zur Standortplanung von Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien festgelegt werden, je nach Art der Betriebstätigkeit und der Kategorie des Standortes.

In **Waldgebieten** ist grundsätzlich jede Nutzung verboten. Davon ist die Nutzung Erneuerbarer Energien ausgenommen, wozu im konkreten Fall eine Eingriffsgenehmigung erteilt wird. Für einen solchen Eingriff ist eine einmalige Gebühr zu leisten.

Die allgemeinen Genehmigungsregeln für PV gelten für das Festland und die verbundenen Inseln, während die **nicht verbundenen Inseln** als gesättigte Gebiete gelten, für die Sonderregelungen bestimmt werden.

5.3. Steuerrecht

Die Besteuerung der Einkommen von Unternehmen richtet sich nach der Gesellschaftsform. Kapitalgesellschaften und Betriebstätten ausländischer Gesellschaften werden heute mit **26%** besteuert. Ausschüttungen dieser Gesellschaften werden mit **10%** besteuert.

Griechische Personengesellschaften unterliegen einem Steuersatz von **26%** für Gewinne bis 50.000€, für darüber hinausgehende Gewinne einem Steuersatz von **33%**.

Zwischen Griechenland und Deutschland besteht ein **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** (DBA).

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt **23%**, während Strom mit der reduzierten MwSt. von **13%** unterliegt.

5.4. Vertragsrecht

Die **Projektentwicklung**, die **Projektumsetzung** und der **Projektbetrieb** erfordert die sorgfältige Erstellung, den Abschluss und die Verfolgung und Abwicklung einer Vielzahl von Verträgen über einen langen Zeitraum. Der Abschluss dieser Verträge basiert auf den Vorschriften des griechischen Zivilrechts, Handelsrechts und Verwaltungsrechts.

Solche **Verträge** sind z.B.: Projektentwicklungsvertrag, Firmengründungsvertrag (Gesellschaftsvertrag), Netzanschlussvertrag, Stromkaufvertrag, Darlehensvertrag, Generalunternehmervertrag, EPC-Vertrag, O&M Vertrag, etc.



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

5.5. Due Diligence

Der Investor steht an vielen Stellen seiner Investition vor der Aufgabe, einen vorgefundenen Sachverhalt überprüfen zu müssen. Diese Überprüfung umfaßt die technische, rechtliche und finanzielle Beschaffenheit des Gegenstands (**technical, legal, financial/tax due diligence**). Die Überprüfung erfolgt zunächst aufgrund schriftlicher Unterlagen (DD check list) und erstreckt sich weiter auf Besuche vor Ort (z.B. Sitz der Gesellschaft, Grundbuchamt, Standort, etc) und Interviews mit beteiligten Personen (Geschäftsführern, Ingenieuren, Rechtsanwälten, Steuerberatern). Aus rechtlicher Sicht überprüfen wir den rechtlichen Bestand der Gesellschaft, die Projektrechte, die Grundstückssituation, die geschlossenen Verträge und etwaige rechtliche Auseinandersetzungen. Über die Untersuchungsergebnisse wird ein Bericht erstellt.

5.6. Übrige Rechtsfragen – Verschiedenes

5.6.1. Erwerb von Projekten

Der Erwerb von Projekten kann durch den Erwerb der Anlage (**asset deal**) oder den Erwerb der Projektgesellschaft (**share deal**) erfolgen. Ebenfalls gesetzlich vorgesehen ist die Übereignung der **Produktionsgenehmigung**. Die Regelungen des 3734/2009, wie sie durch die griechische Verwaltung interpretiert wird, lassen dagegen **vor Inbetriebnahme** nicht die Übertragung von Rechten von **Projekten <1MW** zu, mit Ausnahme der Übertragung auf eine 100%ige Tochtergesellschaft, deren Anteile aber vor Inbetriebnahme nicht weiter übertragen werden können.

5.6.2. Finanzierung

Bis zur Finanzkrise finanzierten mehrere **griechische Banken** PV-Projekte, mit einer Eigenkapitalbeteiligung des Investors von 25%-35%. Zurzeit werden wenige Projekte finanziert und mit hohen Zinskonditionen.

5.6.3. Abtretung von Rechten aus dem Stromkaufvertrag

Eine Voraussetzung für die Projektfinanzierung ist die Absicherung des Geldgebers. Eine Absicherung ist die Abtretung der Ansprüche aus dem Stromkaufvertrag. Die Systemverwalter lassen jedoch nur die **Abtretung an Banken** zu, und nicht an private Geldgeber oder den Lieferanten, der Kredit gewährt bezüglich der Zahlung für den Kauf und den Bau der Anlage.

PV-Anlagen, die von **Berufslandwirten** errichtet werden (spezielles Programm) ist die Übereignung erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Inbetriebnahme zulässig, mit Ausnahme die erbrechtliche Nachfolge.



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

5.6.4. Förderungen

Investitionsförderung wird gewährt aus europäischen Regionalprogrammen und aus dem staatlichen **Investitionsförderungsgesetz 3908/2011**, das aber PV-Projekte nicht mehr fördert.

5.6.5. Landwirtschaftsflächen von hohem Nutzungswert

Die Errichtung von PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen mit hohem Nutzungswert ist **nur beschränkt zulässig**. Die Beschränkungen betreffen regionale und zeitliche (Antrag auf Netzanschluss) Unterscheidungen.

6. Gesetzesentwurf

Am 23.9.2013 wurde der Gesetzesentwurf „**Regelungen von Themen Erneuerbarer Energien und andere Vorschriften**“ in das Parlament eingebracht. Regelungen, die PV-Projekte betreffen können, sind unter anderem: Die Erteilung und Verlängerung von Produktionsgenehmigungen, die Verlagerung des Standorts, die Zulassung von Eigenproduzenten in gesättigten Gebieten, Regelungen net metering, landwirtschaftliche Flächen mit hohem Nutzungsgrad, die Übergangsgebühr zur Versorgungssicherung, Regelungen zum Bestand von Errichtungsgenehmigungen, Korrekturen des G 4152/2013, Verbesserung des FIT bestimmter Projekte, die von der Installationsfristverkürzung des G 4093/2012 betroffen waren, die Aufhebung der Förderung von europäischen Produkten (Art. 39 § 12 G 4062/2012).

Es handelt sich um Einzelregelungen und um **keine neue konzeptionelle Lösung** für die Erneuerbaren Energien und die PV im Besonderen. Die Übergangsgebühr zur Versorgungssicherung stellt eine neue Belastung dar, die in ihrer Konzeption als Unterstützung großer Industrieunternehmen von den Verbänden Erneuerbarer Energien heftig kritisiert wird.

7. Zusammenfassung

Der **gesetzliche Rahmen** für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Photovoltaik in Griechenland ist vorhanden. Griechenland hat mit Erfolg das auch in anderen Ländern angewandte **FIT-System** angewandt. Das **Genehmigungssystem** ist verbessert und vereinfacht worden. Auch der **übrige Rechtsrahmen** erlaubt die unternehmerische Entwicklung und Nutzung von PV-Anlagen.

Für die **erfolgreiche Fortführung des PV-Markts** muss umgehend der PV-Markt wieder geöffnet werden und der Abschluss von Netzanschluss- und Stromkaufverträgen zugelassen



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

werden müssen die bereits im Land befindlichen Investoren gehalten werden, müssen sich Entscheidungen an einer langfristigen Perspektive für Erneuerbare Energien orientieren, müssen die gesetzten Ziele für die Energieproduktion aus Erneuerbaren Energien einschließlich PV erhöht werden, die laufenden Stromkaufverträge eingehalten und ggf durch gegenseitige Vereinbarung unter Berücksichtigung anerkannter Rechtsgrundsätze angepasst werden, Marktverzerrungen beseitigt werden, anerkannte Marktregulierungsmechanismen (Zielkorridor, net metering) angewendet werden, der FIT auf einem befriedigenden Niveau gehalten werden, die Kosten der PV begrenzt und gesenkt werden, Förderungen z.B. in Form von Steuerbefreiungen gewährt werden, den technischen Herausforderungen des Energiemarkts im Allgemeinen und der PV im Besonderen begegnet werden.

Generell bleiben die Forderungen nach weniger Bürokratie, mehr Transparenz, mehr rechtlicher Konsistenz, und nach Gewährleistung verlässlicher Regelungen und deren Anwendung mit Hinblick auf Errichtungsfristen und FIT bestehen.

Die **Annahmen und Schlussfolgerungen über die Entwicklung des Energiemarkts** müssen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Methoden und Modelle überprüft werden.

Die Idee der Energieproduktion aus Erneuerbaren Energien an prädestinierten Orten wie Griechenland, die z.B. das **Helios-Projekt** zum Inhalt hatte, sollte weiter verfolgt werden.

Von unternehmerischer Seite ist die **Beteiligung oder der Kauf** von bereits betriebenen PV-Anlagen durch Investoren wirtschaftlich erforderlich und unternehmerisch interessant, da die Produzenten aufgrund der Belastungen durch gesunkene FIT, Sonderabgaben, gestiegene Steuern, Zinsen und andere Belastungen und dem andauernden Liquiditätsmangel auf dem griechischen Finanzmarkt oft nicht mehr in der Lage sind, ihre Unternehmen mit eigenen Mitteln fortzuführen und in die Insolvenz getrieben werden, bevor sich die PV-Anlagen amortisiert haben.

Die obigen Ausführungen sind Auszüge und Zusammenfassungen der gesetzlichen Vorschriften und haben ausschließlich informativen Charakter und ersetzen in keinem Fall die Fachberatung, die zur Fassung von Unternehmensentscheidungen erforderlich ist.



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
 - 1.1. Überblick
 - 1.2. Zielsetzungen für Erneuerbare Energien
2. Gesetzliche Entwicklungen PV
 - 2.1. 3468/2006 und Änderungen
 - 2.2. Genehmigungsverordnungen
 - 2.3. Weitere Regelungen
3. Feed-in Tariff System
 - 3.1. Tarifsysteem
 - 3.2. Tarifpolitik
 - 3.3. Förderung europäischer Produkte
 - 3.4. Festlegung des Einspeisetarifs
 - 3.5. Sonderabgabe
4. Genehmigungssystem
 - 4.1. Systemkategorien
 - 4.2. Befreiung von Genehmigungserfordernissen
 - 4.3. Zuständige Verwaltungsbehörden
 - 4.3.1. RAE
 - 4.3.2. Region
 - 4.3.3. Netzanschlussbehörde
 - 4.3.4. Baubehörde
 - 4.3.5. Systemverwalter
 - 4.4. Genehmigungsverfahren
 - 4.4.1. Produktionsgenehmigung
 - 4.4.2. Umweltverträglichkeitsgenehmigung
 - 4.4.3. Genehmigung für kleinere Bauarbeiten
 - 4.4.4. Installationsgenehmigung
 - 4.4.5. Betriebsgenehmigung
 - 4.4.6. Netzanschlussvertrag
 - 4.4.7. Stromkaufvertrag
 - 4.4.8. Genehmigungsschritte für gewerbliche und industrielle Dachanlagen
 - 4.4.9. Genehmigungsschritte für Freifeldanlagen
 - 4.5. Bankgarantie
 - 4.6. Jahresgebühr
5. Übrige Rechtsfragen
 - 5.1. Gesellschaft
 - 5.2. Grundstücksrecht

MStR

Law Firm Michelis-Strogilaki-Reinhardt

23 Sina str. • GR-10680 Athens - Greece • Tel: 0030 2103634417 • Fax: 0030 2103636791 • e-mail: info@mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

- 5.3. Steuerrecht
- 5.4. Vertragsrecht
- 5.5. Due Diligence
- 5.6. Verschiedenes
 - 5.6.1. Erwerb von Projekten
 - 5.6.2. Finanzierung
 - 5.6.3. Abtretung aus dem Stromkaufvertrag
 - 5.6.4. Förderungen
 - 5.6.5. Landwirtschaftliche Flächen mit hohem Nutzungsgrad
- 6. Gesetzesentwurf
- 7. Zusammenfassung

MStR

Law Firm Michelis-Strogilaki-Reinhardt

23 Sina str. • GR-10680 Athens - Greece • Tel: 0030 2103634417 • Fax: 0030 2103636791 • e-mail: info@mstr-law.gr